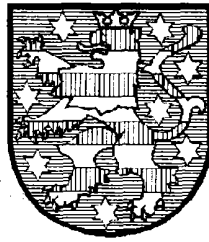


VERWALTUNGSGERICHT GERA



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Renate Skaper,
Bahnhofstraße 27/28, 99084 Erfurt,

gegen

die Landeshauptstadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebung

hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
Richter am Verwaltungsgericht Krome als Einzelrichter

am 14. Januar 2005 **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu untersagen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den am 10. Januar 2005 eingelegten Widerspruch hinsichtlich des Bescheides vom 13. Dezember 2004, den Antragsteller nach Tunesien abzuschieben, ist gemäß § 88 VwGO dahin gehend auszulegen, dass dieser Antrag auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin zielt, die Abschiebung des Antragstellers gemäß § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz auszusetzen. Der so verstandene Antrag ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil dem Antragsteller kein Anordnungsanspruch zur Seite steht. Ein sicherungsfähiges Recht in Gestalt eines Anspruches auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz besteht nicht. Hierbei ist zu beachten, dass dem Antragsteller aufgrund des In-Kraft-Tretens des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2005 nicht mehr die ursprünglich beantragte Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Abs. 3 AuslG erteilt werden kann. Vielmehr ist das entsprechende Verfahren weiterzuführen als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz. Insoweit ist auf den allgemeinen Grundsatz zurückzugreifen, dass in einer Verpflichtungssituation maßgebender Zeitpunkt derjenige der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz ist, sofern sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Daher ist hier auf die Sach- und Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt abzustellen. Dafür spricht umso mehr, als noch die Widerspruchsentscheidung als letzte behördliche Entscheidung aussteht. Den Übergangsvorschriften im neuen Aufenthaltsgesetz lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Gemäß § 104 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ist über vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu entscheiden. Darunter fällt die beantragte Aufenthaltsbefugnis gerade nicht, da das alte Ausländergesetz in § 5 zwischen Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung und Aufenthaltsbefugnis deutlich unterschieden hat. Hierfür spricht auch der mit der Übergangsvorschrift des § 104 Aufenthaltsgesetz verfolgte Gesetzeszweck. Dieser besteht darin, dass für Ausländer, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung gestellt haben, Rechtsnachteile, die dadurch entstehen können, dass das neue Aufenthaltsgesetz an die Verfestigung des Aufenthaltes strengere Integrationsanforderungen z. B. im Hinblick auf Kenntnisse der deutschen Sprache stellt, vermeiden will, weil es diesem Personenkreis nicht möglich war, an dem neu geschaffenen staatlichen Grundangebot zur Integration zu partizipieren (vgl. hierzu

Bundestagsdrucksache 15/420 Seite 100). Derartige Gesichtspunkte sind bei einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz nicht einschlägig, da es hierbei um eine Aufenthaltserlaubnis aus rein humanitären Gründen geht.

Der Antragsteller hat jedoch keinen Anspruch auf Erteilung einer derartigen Aufenthaltserlaubnis. Zwar kann eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz abweichend von § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, so dass grundsätzlich ein Absehen von der rechtskräftigen Ausweisung des Antragstellers möglich wäre. Es fehlt jedoch an der weiteren Voraussetzung, dass die Ausreise des Antragstellers aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Ein rechtliches Abschiebungshindernis kann hier in Anlehnung an die alte Rechtsprechung zum Vorliegen eines Anspruches auf Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG wegen Art. 6 GG, 8 EMRK nur dann in Betracht kommen, wenn der Ehe- und Familienschutz im Einzelfall derart gewichtig ist, dass auch jede zeitlich begrenzte Trennung unzumutbar erscheint. Gründe für eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung sind jedoch nicht dargelegt. Insoweit ist zu beachten, dass die familiäre Situation des Antragstellers bereits im Ausweisungsverfahren und im anschließenden gerichtlichen Verfahren (Az.: 4 K 1636/01) geprüft worden ist. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Ausweisungsverfügung war der Antragsteller mit seiner deutschen Ehefrau verheiratet und Vater eines gemeinsamen Kindes. Insoweit ist in dem damaligen Verfahren rechtskräftig festgestellt worden, dass die Ausweisung des Antragstellers wegen der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen eines Betäubungsmitteldeliktes auch unter Berücksichtigung der besonderen familiären Situation geboten ist (vgl. VG Gera, Urt. v. 28. November 2002, 4 K 1636/01). In dieser Entscheidung ist insbesondere berücksichtigt worden, dass der Antragsteller vor seiner Inhaftierung mit seiner deutschen Ehefrau und dem gemeinsamen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt hat. Änderungen in der familiären Situation haben sich seither nicht ergeben. Nach seiner Haftentlassung im Oktober 2003 hat der Antragsteller zwar seine familiäre Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind wieder aufgenommen. Damit ist jedoch nur die Situation vor Antritt der Haft wieder hergestellt worden. Insoweit hat sich vom rechtlichen Ausgangspunkt her nichts geändert. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass für den Fall, dass ein Ausländer bestands- bzw. rechtskräftig ausgewiesen ist, ein aus Art. 6 GG abgeleitetes Abschiebungshindernis für den Fall, dass nach Bestands- oder Rechtskraft der Ausweisung sich eine Änderung bezüglich der familiären Situation z. B. im Sinne der erstmaligen Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft ergibt, ein aus Art. 6 GG abgeleitetes Abschiebungshindernis zwecks Vermeidung eines

Wertungswiderspruches nur dann zugesprochen werden kann, wenn eine auf die derzeitige Sach- und Rechtslage bezogene Prüfung ergibt, dass eine nunmehr verfügte Ausweisung unter Berücksichtigung des Familienschutzes keinen Bestand haben könnte (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 2. Mai 2000, 13 S 2456/99, zitiert nach Juris). Dies bedeutet auf den vorliegenden Fall übertragen, dass ein Abschiebungsschutz hergeleitet aus Art. 6 GG nur dann zugesprochen werden kann, wenn sich nach Rechtskraft der Ausweisungsverfügung die familiären Verhältnisse derart nachhaltig geändert haben, so dass nunmehr zum jetzigen Zeitpunkt eine Ausweisung unter Berücksichtigung des Familienschutzes nicht mehr in Betracht käme. Das ist vorliegend nicht der Fall, da sich die familiäre Situation des Antragstellers seit rechtskräftigem Abschluss des Ausweisungsverfahrens nicht geändert hat. Vielmehr überwiegen auch heute noch die öffentlichen Belange im Hinblick auf die Ausweisung des Antragstellers und er muss sich darauf verweisen lassen, dass über die angemessene Dauer der Wirkung der Ausweisung im Wege der Befristung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (früher § 8 Abs. 2 AuslG) nach Rückkehr nach Tunesien entschieden wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war gemäß §§ 166 VwGO, 114 ff. ZPO aus den genannten Gründen ebenfalls abzulehnen. Im Übrigen hat der Antragsteller in seiner bereits am 17. Dezember 2004 unterzeichneten Erklärung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse keinerlei Nachweise vorgelegt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss, mit Ausnahme der Streitwertentscheidung, kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses **Beschwerde** eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

4 E 37/05 Ge

Aktenzeichen

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80 a und 123 VwGO) ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinsichtlich der Entscheidung über den Streitwert steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2-4, 99423 Weimar, zu, für die kein Vertretungszwang besteht (§ 68 Abs. 1 GKG n.F.).

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle spätestens innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Die Streitwertbeschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 €** nicht übersteigt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG n.F.).

Krome